

Urteil mit Anmerkung

BGH, §§ 1573 Abs. 2, 1578 BGB

Zur Frage der Berechnung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs eines Ehegatten, der in der Ehe die Haushaltsführung übernommen hat und nach der Ehe eine Erwerbstätigkeit aufnimmt (Änderung der bisherigen Rechtsprechung zur sog. Anrechnungsmethode)

Urteil des BGH, 12. Zivilsenat, vom 13.06.2001 – XII ZR 343/99¹

Anmerkung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer seit langem² erwarteten Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung zur sog. Anrechnungsmethode aufgegeben³ und entschieden, dass die – für die Bemessung des nachehelichen Unterhalts maßgeblichen (§ 1578 BGB) – sog. ehelichen Lebensverhältnisse in einer Alleinverdienerehe nicht, – wie das Gericht es früher gesehen hatte –, allein durch das Erwerbseinkommen des einen Ehegatten, sondern genauso auch durch die Leistungen desjenigen Ehepartners bestimmt werden, der während der Ehe den Haushalt führt.

Im Kern geht es um die Berücksichtigung und Bewertung der in der Ehe geleisteten Hausfrauenarbeit nach dem Scheitern dieser Ehe. Der BGH maß der Hausarbeit in der Ehe ungeachtet ihrer formalen Gleichwertigkeit⁴ keinen (eheprägenden) Wert zu⁵, weil er entscheidend darauf abstellte, „dass an Barmitteln, die zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, nur die Einkünfte des erwerbstätigen Ehegatten vorhanden sind und daher die für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen ehelichen Lebensverhältnisse grundsätzlich durch diese Einkünfte und nicht entscheidend durch den wirtschaftlichen Wert der von beiden Ehegatten erbrachten Leistungen geprägt werden“⁶. Daher hatte der BGH in jenen Fällen, in denen die vormalige Nur-Hausfrau nach Scheitern der Ehe eine Erwerbsarbeit aufnahm, das von ihr nun erzielte Einkommen vollständig auf ihren Unterhaltsbedarf *angerechnet*, weil dieses die ehelichen Lebensverhältnisse nicht geprägt hatte. Die geschiedene Ehefrau konnte Unterhalt folglich nur in den Grenzen des vormalig vorhandenen einzigen Einkommens verlangen, wenn sie nicht nachweisen konnte, dass

bereits von Anfang an geplant war, dass sie nach der Kinderphase wieder arbeiten würde.

An einem Rechenbeispiel sei dies verdeutlicht:

Anrechnungsmethode

Das eheprägende (Netto)einkommen des Ehemannes beträgt	3.500,00 DM
3/7 hiervon stehen der geschiedenen Ehefrau an nachehelichem Unterhalt zu:	1.500,00 DM
Sie nimmt eine eigene Erwerbstätigkeit auf und verdient:	1.500,00 DM

Wenn dieser Betrag vollständig auf den Unterhalt *angerechnet* wird,

verbleibt ein „Anspruch“ von	0,00 DM
------------------------------	---------

Diese Berechnungsweise führt(e) also dazu, dass die geschiedene Ehefrau durch ihre nach der Ehe aufgenommene Erwerbstätigkeit den Ehemann im vollen Umfang ihrer neu erzielten Einkünfte von seiner Unterhaltungspflicht entlastete. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist daher zurecht seit langem kritisiert worden⁷.

Der BGH geht im Urteil vom 13.06.2001 nun aber davon aus, dass die von der Ehefrau nach Scheitern der Ehe aufgenommene oder erweiterte Erwerbstätigkeit an die Stelle der bisherigen Familienarbeit tritt, sie könne „als Surrogat der bisherigen Familienarbeit“ angesehen werden. Daher erscheint es gerechtfertigt, das nunmehr erzielte Einkommen (der Unterhaltsberechtigten) „in die Bedarfsbemessung einzubeziehen und in die Differenzrechnung einzustellen“⁸.

Die danach anzuwendende Summen- oder Additionsmethode und – vereinfachend – auch die Differenzmethode bestimmen den Bedarf demzufolge auch aus der Summe des Erwerbseinkommens beider Ex-Eheleute. Auch hierzu Beispiele:

Summen- oder Additionsmethode:

Das eheprägende (Netto)einkommen des Ehemannes beträgt	3.500,00 DM
das nachehelich erzielte Einkommen der Ehefrau beträgt:	1.500,00 DM
gesamt:	5.000,00 DM
Der Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen beträgt:	

¹ Abgedruckt u.a. FamRZ 2001, 986ff. m. Anm. Scholz, FamRZ 2001, 1061f. und Luthin, FamRZ 2001, 1064f.; NJW 2001, 2254ff. m. Anm. Büttner, NJW 2001, 3244f.; MDR 2001, 991f. m. Anm. Niepmann; FF 2001, 135ff. m. Anm. Miesen.

² Vgl. schon Büttner, Aufstockungsunterhalt: Abzugs-, Differenz- und Summenmethode, FamRZ 1984, 534ff.; zuletzt etwa Borth, Die ehelichen Lebensverhältnisse nach § 1578 BGB – ein Danaer-Geschenk des Gesetzgebers?, FamRZ 2001, 193ff..

³ Es sind allerdings beim BVerfG auch noch Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen zivilgerichtliche Urteile anhängig, die auf Basis

der Anrechnungsmethode ergangen sind: 1 BvR 105/95 (veröffentlicht in STREIT; 1 BvR 559/95 und 1 BvR 457/96)

⁴ Vgl. § 1360 S. 2 BGB sowie etwa § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB

⁵ Nachweise zur ständigen Rechtsprechung unter Ziff. II.2 der Entscheidungsgründe, FamRZ 2001, 986ff., 987

⁶ A.a.O., S. 988

⁷ Vgl. die Nachweise unter 1. sowie zusammenfassend und mwN: BGH FamRZ 2001, 986ff., 989

⁸ BGH FamRZ 2001, 986ff., 991

Summe des	
beiderseitigen Einkommens : 2	2.500,00 DM
Die geschiedene Ehefrau verdient:	<u>1.500,00 DM</u>
es verbleibt ein	
Unterhaltsanspruch von	1.000,00 DM

Differenzmethode:

Das eheprägende (Netto)einkommen	
des Ehemannes beträgt	3.500,00 DM
das nachehelich erzielte Einkommen	
der Ehefrau beträgt:	<u>1.500,00 DM</u>
Differenz:	2.000,00 DM
: 2	
es verbleibt ein Unterhaltsanspruch	
von	1.000,00 DM

Erklärtermaßen handelt es sich bei dem Urteil vom 13.06.2001 nicht um eine „abschließende Entscheidung zur Frage der Notwendigkeit einer Monetarisierung der Haushaltstätigkeit“⁹, d.h. beispielsweise, dass die Frage, wie sich die Haushaltstätigkeit der vollzeiterwerbstätigen Mutter unterhaltsrechtlich niedergeschlägt, weiter ungeklärt ist. Die Doppelbelastung lässt sich unterhaltsrechtlich schwer erfassen. Man kann sich der Notwendigkeit allerdings entziehen, wenn man, wie der BGH, voraussetzt, dass die Aufgaben in der Familie einverständlich und gleichmäßig geteilt werden.¹⁰, was ja in Bezug auf die Hausarbeit noch lange nicht der Realität entspricht. Auch sollen sich – nun andere – Probleme in Bezug auf die Bemessung des nachehelichen Unterhalts ergeben, wenn die Ehefrau – etwa wegen Kinderbetreuung – nachehelich nur zu Teilzeiterwerbstätigkeit verpflichtet ist. Dann soll nur das Einkommen aus aus dieser Tätigkeit eheprägend gewesen sein¹¹. Dies allerdings dürfte die BGH-Entscheidung auf den Kopf stellen: denn wenn der Wert der als Surrogat für Hausarbeit geleisteten Erwerbstätigkeit letztlich im Nachhinein den Wert der Hausarbeit bestimmt, dürfte eigentlich immer das von der Frau erzielbare Einkommen aus einer Tätigkeit, die sie anstelle der Familienarbeit leistet, den je unterschiedlichen Wert ihrer Leistungen im Haushalt bestimmen, weil es diese konkrete Arbeit ist, die ihren Kapazitäten und ihrer Ausbildung entspricht. Familienbedingte Nachteile in der Berufsausübung, wie etwa zeitliche Einschränkung durch Kinderbetreuung, können eigentlich den Wert der Hausarbeit nicht einschränken, denn gerade sie wird ja ersetzt und ersatzbewertet durch die außerhäusliche Erwerbsarbeit der Frau.

Wichtig ist nun vor allem zu klären, ob auch Unterhaltsberechtigte von dieser Änderung profitieren, deren Unterhalt vor Jahren nach der sog. Anrechnungsmethode festgesetzt worden ist. Eine rückwirkende Änderung kommt nicht in Betracht, wenn der Unterhalt durch Urteil festgelegt worden ist. Dann sind Abänderungen erst für die Zukunft möglich, bei vergleichsweise festgelegtem Unterhalt kommt es darauf an, ob die vormalig vorgegebenen höchstrichterlichen Berechnungsmodalitäten Geschäftsgrundlage der Parteivereinbarung geworden sind¹².

Soweit der nacheheliche Unterhaltsanspruch durch Vergleich festgelegt worden ist, kann Frau davon ausgehen, dass die Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung als Änderung der Geschäftsgrundlage angesehen wird, auf der der Vergleich basiert und die die Unterhaltsberechtigte folglich zur Abänderung legitimiert¹³.

Ungeklärt ist nach der Rechtsprechung des BGH allerdings, ob eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch die Abänderung von Unterhaltsurteilen erlaubt, während eine Änderung der Gesetzeslage die Durchbrechung der Rechtskraft von Urteilen und folglich deren Abänderung erlaubt.

Die meisten Autoren, die sich bislang zu der neuen Entscheidung des BGH geäußert haben, vertreten die Auffassung, dass in diesem Fall auch Unterhaltsurteile abgeändert werden müssten, weil die „Änderung der Rechtsprechung des BGH zur Bedarfsbemessung so bedeutend (ist), dass sie einer Gesetzesänderung gleichkommt“¹⁴. Büttner weist darauf hin, dass dies jedenfalls dann gelten müsse, wenn sich die Anwendung der Anrechnungsmethode bei der Bemessung des nachehelichen Unterhalts als verfassungswidrig erweisen sollte¹⁵, die noch anhängigen Verfassungsbeschwerden also Erfolg haben.

Die Abänderungsklage hat allerdings absehbar mindestens eine weitere Klippe zu umschiffen: Der BGH meint, dass „eine wirtschaftliche Benachteiligung des unterhaltspflichtigen gegenüber dem unterhaltsberechtigten Ehegatten ... durch die Differenzmethode“ nicht eintritt, „zumal eine Entlastung durch die zeitliche Begrenzung des Unterhalts gemäß §§ 1573 Abs. 5 und 1578 Abs. 1 S. 2 BGB möglich ist“¹⁶. Auch der unerwartete Karrieresprung, den Frauen nach der Familienphase ja ganz häufig machen (sollen), muss bereits als Grund dafür herhalten, dass ihr nachehelich erzieltetes Einkommen nicht vollständig Äquivalent für die vormalig erbrachte Haushaltstätigkeit sein soll¹⁷.

9 A.a.O.

10 Weitere offene Fragen und Argumentationsklippen, die hier nicht ausführlich behandelt werden können: Scholz, a.a.O., FN 1.; Luthin, a.a.O., FN 1

11 Niepmann, MDR 2001, 993

12 Büttner, NJW 2001, 3244f.

13 So Scholz, a.a.O., auch Miesen, FF 2001, 140ff.

14 Scholz, a.a.O.; Luthin, a.a.O.; Miesen, a.a.O. mw.N.

15 Büttner, a.a.O., S. 3246

16 BGH, a.a.O., S. 991; zur Einrede der zeitlichen Begrenzung im Abänderungsverfahren: BGH FamRZ 2000, 1499f.

17 Scholz, a.a.O.

Grundsätzlich aber wird frau sich merken können: Der nacheheliche Unterhalt wird, soweit beide geschiedenen Eheleute einer Erwerbstätigkeit nachgehen und nur hieraus Einkommen erzielen, künftig grundsätzlich nach der Differenzmethode bemessen werden. Es brauchen eben nicht nur Unterhaltspflichtige einen 1/7-Erwerbsanreiz, sondern auch Unterhaltsberechtigte die Gewissheit, dass sie ihre nachehelichen Gesamteinkünfte durch Erwerbsarbeit spürbar erhöhen können.

Sabine Heinke